

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Jürgen Vocke, Helmut Brunner**, Annemarie Biechl, Gerhard Eck, Christa Götz, Dr. Otto Hünnerkopf, Sepp Ranner, Herbert Rubenbauer, Heinrich Rudrof, Hans Spitzner, Jürgen Ströbel, Max Weichenrieder, Josef Zengerle **CSU**

Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Jagd bei Erarbeitung des Umweltgesetzbuches (UGB)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Zuge der Beratungen der von der Bundesregierung betriebenen Erarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Umweltgesetzbuch mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass dabei die bewährte Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der Artenkatalog der dem Jagdrecht bundesrechtlich unterliegenden Wildarten (Wild) nicht angetastet wird,
- die sog. Unberührtheitsklausel (§ 39 Abs. 2 BNatSchG g.F.), die bislang das Verhältnis Jagdrecht (als Spezialrecht) zu Naturschutzrecht (allg. Recht) im Sinne eines Vorrangs des Jagdrechts eindeutig festlegte (solange und soweit das Jagdrecht spezialrechtliche Regelung trifft), erhalten bleibt,
- sich durch den ersatzlosen Wegfall der Definition „heimischen Art“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG g.F.) und eine geänderte Definition der „gebietsfremden Art“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 UGB) keine negativen Auswirkungen für das Jagdrecht ergeben.